

**Verordnung  
zum Bundesgesetz über die  
Schweizerische Nationalbank  
(Nationalbankverordnung, NBV)**

**Änderung vom 23. Juni 2011**

---

*Die Schweizerische Nationalbank  
verordnet:*

I

Der Anhang der Nationalbankverordnung vom 18. März 2004<sup>1</sup> wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

23. Juni 2011

Im Namen der Schweizerischen Nationalbank

Der Präsident des Direktoriums: Philipp M. Hildebrand  
Ein Mitglied des Direktoriums: Thomas J. Jordan

<sup>1</sup> SR 951.131

*Anhang*  
(Art. 5 Abs. 1)

*Titel*

## **Erhebungen**

*Die nachfolgende Erhebung wird nach der «Kreditzinsstatistik» eingefügt:*

Bezeichnung der Erhebung:	<b>Umfrage zur Kreditvergabe</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben zu Veränderungen der Kreditstandards, Kreditkonditionen und Kreditnachfrage; Gliederung der Kreditnehmer nach Unternehmen (sowie Unternehmensgrösse) und nach privaten Haushalten, nach Kredittyp, nach Restlaufzeiten, nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Inlandkredite: Banken, deren Kredite an Nicht-Banken im Inland 8 Milliarden Franken übersteigen Auslandkredite: Schweizerisch beherrschte Banken, deren Kredite an Nicht-Banken im Ausland 10 Milliarden Franken übersteigen
Erhebungsstufe:	Inlandkredite: Geschäftsstelle Auslandkredite: Konzern
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	20 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

*Die nachfolgende Erhebung wird nach der Erhebung «Bargeldloser Zahlungsverkehr – E-Geld» eingefügt:*

Bezeichnung der Erhebung:	<b>Bargeldloser Zahlungsverkehr – Kundenzahlungen bei Banken und PostFinance</b>
Erhebungsgegenstand:	Kundenzahlungen bei Banken und PostFinance, welche innerhalb eines Quartals ausgelöst respektive empfangen werden. Unterteilung nach Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen; Gliederung nach inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen und nach Währungen. Zusätzliche Unterteilung der Zahlungsausgänge in Schweizer Franken nach Art der Auftragserteilung
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	25 bedeutendste Banken im schweizerischen Zahlungsverkehr und PostFinance
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

*Die nachfolgenden Erhebungen erhalten die neue Fassung wie folgt:*

Bezeichnung der Erhebung:	<b>Erhebungen im Bereich der Zahlungsbilanz</b>
Erhebungsgegenstand:	Grenzüberschreitender Handel mit Waren (ohne Aussenhandel gemäss Erhebung der Oberzolldirektion) und Dienstleistungen, Transithandel, grenzüberschreitende Arbeits- und Vermögenseinkommen, Übertragungen und Kapitalverkehr (Stromgrössen) gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie den Anforderungen der Europäischen Union (EU) gemäss dem bilateralen Statistikabkommen <sup>2</sup> . Gliederung nach Ländern, Art der Transaktionen sowie nach Wirtschaftssektoren <ul style="list-style-type: none"><li>– Erhebung der Ertragsbilanz (Dienste, ausgewählte Waren, Vermögenseinkommen und Übertragungen) mittels allgemeinem Fragebogen bei Unternehmen aller Branchen sowie zusätzlichen branchenspezifischen Fragebögen bei Banken, Versicherungen und Speditions- und Logistikunternehmen</li><li>– Erhebung der Direktinvestitionen (inkl. Erträge)</li><li>– Erhebung der übrigen Guthaben und Verpflichtungen (inkl. Erträge)</li></ul>
Art der Erhebung:	Teilerhebungen
Auskunftspflichtige Institute:	Juristische Personen und Gesellschaften, wenn der Transaktionswert 100 000 Franken je Erhebungsgegenstand (1 Million Franken je Erhebungsgegenstand im Bereich des Kapitalverkehrs) überschreitet
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Quartalsweise oder jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	Vierteljährliche Meldung: 1 Monat Jährliche Meldung: 3 Monate
Besondere Bestimmungen:	Die Auskunftspflicht ist ebenfalls erfüllt, wenn die am Zahlungsverkehr beteiligte Bank die Transaktion meldet

<sup>2</sup> Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik (SR 0.431.026.81).

Bezeichnung der Erhebung:	<b>Finanzielle Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dem Ausland und Direktinvestitionen (Auslandvermögensstatistik)</b>
Erhebungsgegenstand:	Forderungen und Verpflichtungen (Bestandesgrößen) gegenüber dem Ausland, schweizerische Direktinvestitionen im Ausland und ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie den Anforderungen der Europäischen Union (EU) gemäss dem bilateralen Statistikabkommen <sup>3</sup> . Gliederung nach Ländern, Art der Bestandesgrößen sowie nach Wirtschaftssektoren. Die Erhebung der Direktinvestitionen umfasst auch Angaben zum Personalbestand der Direktinvestoren und der Direktinvestitionsunternehmen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Juristische Personen und Gesellschaften, deren Guthaben, Verpflichtungen oder Direktinvestitionen zum Erhebungszeitpunkt 10 Millionen Franken je Erhebungsgegenstand übersteigen
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Quartalsweise oder jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	Vierteljährliche Meldung: 1 Monat Jährliche Meldung: 3 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

<sup>3</sup> Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik (SR 0.431.026.81).

*Die nachfolgende Erhebung wird aufgehoben:*

**Zinsen-, Kommissions- und Handelsgeschäft**